

alpinfra

Aide aux communes de montagne

Hilfe für Berggemeinden

Agid per vischnancas da muntogna

Aiuto ai comuni di montagna

Statuten

Art. 1 Name, Sitz

¹Unter dem Namen „alpinfra, Hilfe für Berggemeinden, Aides aux communes de montagne, Aiuto ai comuni di montagna, Agid per vischnancas da muntagna“ (nachstehend alpinfra genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

²alpinfra hat ihren Sitz in Bern.

³alpinfra ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹alpinfra bezweckt, auf gesamtschweizerischer Ebene die wirtschaftlichen Existenzgrundlagen und die Lebensbedingungen im Berggebiet zu verbessern. Sie will vor allem der Bergbevölkerung beistehen und deren Selbsthilfe fördern.

²alpinfra gewährt Gemeinden, Körperschaften und anderen Gesellschaften im Berggebiet finanzielle Beiträge für die Ausführung von verantwortbaren Vorhaben siedlungserhaltender Art (Erstellung und Wiederinstandstellung von Wald- und Güterwegen, Bach- und Lawinenverbauungen, Bewässerungen und Entwässerungen, Wasserversorgungen, Soziale Infrastruktur und andere Grundlagenverbesserungen).

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Als Mitglieder gehören alpinfra an:

- a) die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft
- b) der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (Elementarschädenfonds).

² Durch Beschluss des Vorstandes können natürliche und juristische Personen als Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Der Austritt ist jederzeit möglich.

³ Ein Mitgliederbeitrag wird nicht erhoben.

Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

²Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

³Ausserordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand von sich aus oder auf Verlangen eines unter Art. 3 Abs. 1 genanntes Mitglied des ein. An einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung dürfen nur jene Geschäfte traktandiert werden, für welche sie einberufen worden ist.

Art. 6 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die mehrheitlich der Verwaltungskommission des Elementarschädenfonds anzugehören haben. Er konstituiert sich selbst, wobei der Präsident der Verwaltungskommission des Elementarschädenfonds dem Vorstand anzugehören hat. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten und Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung über die Zusprechung von Beiträgen
- b) Organisation des Geschäftsablaufes
- c) Vornahme von Rechtshandlungen
- d) Wahl des Geschäftsführers
- e) Regelung der Zeichnungs-Berechtigung (Kollektiv-Unterschrift).

Art. 7 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, stellt dem Vorstand Antrag und führt das Rechnungswesen.

Art. 8. Revisionsstelle

Art. 8.1 Externe Revision

¹Als Revisionsstelle sind nur natürliche oder juristische Personen wählbar, welche die Voraussetzungen der Art. 4, 5 oder 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes erfüllen.

²Die Revisionsstelle wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

³Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht an die Mitgliederversammlung.

Art. 8.2 Interne Revision

¹Der Vorstand und die Geschäftsstelle werden in der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- bzw. Führungspflicht durch eine interne Revision unterstützt. Sie prüft insbesondere, dass die vorgegebene Strategie eingehalten, mit den notwendigen Beitragsbedingungen umgesetzt werden und die Beitragszusicherungen entsprechend den Beschlüssen ausbezahlt werden.

²Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahre zwei interne Revisoren. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 9 Mittel

alpinfra erhält ihre Mittel aus:

- a) Beiträgen des Hochgebirgskontos des Schweiz. Elementarschädenfonds
- b) Legaten
- c) Anderen Zuwendungen.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Geschäftsjahr

Der Vorstand bestimmt das Geschäftsjahr.

Art. 12 Revisions- und Auflösungsbestimmungen

¹ Die Änderung der Statuten und die Aufhebung des Vereins bedürfen der Zustimmung aller unter Art. 3, Abs. 1 genannten Mitglieder.

² Zur Auflösung des Vereins ist eine besondere Mitgliederversammlung einzuberufen. Das noch vorhandene Vermögen geht zu gleichen Teilen an den Elementarschädenfonds für dessen Hochgebirgskonto und an die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten auf 1. Januar 2021 in Kraft.

² Sie ersetzen die Statuten vom 14. August 2017.

Bern, den 29. Mai 2020

alpinfra

Der Präsident: Der Geschäftsführer:

C. Schmid

M. Grütter

Die revidierten Statuten wurden am 29. Mai 2020 von der Mitgliederversammlung alpinfra beschlossen.